



STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

PLANUNGSHINWEISE „KRAFTFAHRZEUGWERKSTÄTTEN“

AUGUST 2017

ZWECK

Beim Betrieb einer Kraftfahrzeugwerkstatt wird mit verschiedenen wassergefährdenden Stoffen umgegangen, beispielsweise mit Frischölen, Reinigungsmitteln, Lacken und Lösemitteln, mineralölverunreinigten Fahrzeugteilen, Autowracks, Batteriesäure sowie Abfällen (z. B. Altölen, Bremsflüssigkeiten, Lack- und Farbreste, Batterien, Ölfilter, gebrauchte Ölbinde- und Aufsaugmittel, Löse- und Reinigungsmittel, Frostschutzmittel, Inhalten aus Abscheideranlagen, ölgetränkte Putzlappen usw).

Die Planungshinweise sollen Bauherren und Entwurfsverfassern kurz gefasst aufzeigen, welche Punkte bei der Planung einer Kfz-Werkstätte aus Sicht des **Gewässerschutzes** von Belang sein können und planerisch zu behandeln sind.

Diese Ausfertigung gilt ab 01.08.2017 und ersetzt die Fassung vom September 2015. Sie enthält Anpassungen an die neue „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ vom 18. April 2017.

RECHTLICHE HINWEISE

Für prüfpflichtige **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagen)** besteht nach § 40 Absatz 1 AwSV grundsätzlich die Verpflichtung, das Vorhaben mindestens sechs Wochen im Voraus der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz die untere Wasserbehörde¹.

In bestimmten Fällen besteht keine Anzeigepflicht. Beispielsweise wenn das Vorhaben einer Baugenehmigung bedarf – die fachliche Beurteilung der Anlage erfolgt dann im Zuge des Genehmigungsverfahrens. Wird eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 Absatz 1 WHG beantragt, besteht ebenfalls keine Anzeigepflicht.

¹ die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung

Bei Anlagen in festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten ist zu prüfen, ob die Anlage verboten ist. Sofern die Schutzgebietsverordnung die Anlage verbietet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 WHG erteilt werden. Hierfür ist die obere Wasserbehörde² zuständig.

Bei Anlagen innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist zu prüfen, ob die Anlage verboten ist. Sofern die Überschwemmungsgebietsverordnung die Anlage verbietet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 3 oder 4 WHG erteilt werden. Hierfür ist bei Gewässern erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde zuständig, ansonsten die untere Wasserbehörde.

WAS ZU BERÜCKSICHTIGEN IST

Grundsätzliche Anforderungen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV³ und in nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS⁴) festgelegt.

Daraus sind – unter anderem – folgende Anforderungen ableitbar:

- flüssigkeitsundurchlässige Ausbildung aller Lager-, Abfüll- und Umschlagflächen sowie des Werkstattbodens.
- Anlieferung und Entsorgung wassergefährdender Flüssigkeiten nur über entsprechend beschaffenen Dichtflächen.
- Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten über Rückhalteeinrichtungen.
- Sammlung von Altbatterien in Kunststoffwannen.
- Lagerung von Altöl in doppelwandigen Behältern mit Leckanzeigergerät.

² die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd

³ Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Im Internet z. B. unter www.bmub.bund.de/P4372/

⁴ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

In festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gelten erhöhte Anforderungen. Im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Schutzzone (Zone II) sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Regel unzulässig. In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten ebenfalls erhöhte Anforderungen sowie Verbote. Anlagen sind dort allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

In der Rechtsverordnung des Schutzgebietes bzw. des Überschwemmungsgebietes können weitere Verbote, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten enthalten sein; hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen bzw. Ausnahmegenehmigungen möglich. Bitte informieren Sie sich vorher bei der örtlich zuständigen Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz.

Werkstatt

Das Entleeren sowie das Einfüllen von Betriebsmitteln bei Fahrzeugen und der Ausbau von Teilen, die mit Betriebsmitteln behaftet sind, dürfen grundsätzlich nur auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Dichtfläche erfolgen. Nähere Informationen können der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 „Ausführung von Dichtflächen“ entnommen werden.

Die Werkstatt ist nach Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall abwasserfrei zu betreiben (dies ist Stand der Technik). Falls auf Bodenabläufe nicht verzichtet werden kann, sind die anfallenden Flüssigkeiten in einem dichten, ölbeständigen Tank (falls außerhalb des Werkstattgebäudes: mit Überfüllsicherung) zu sammeln und als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. Alternativ zur Entsorgung können die Flüssigkeiten einer Anlage zur Behandlung stabiler Emulsionen zugeführt werden; Leichtflüssigkeitsabscheider sind dazu nicht geeignet.

Abfüll- und Umschlagfläche

Die Anlieferung sowie die Entsorgung wassergefährdender Stoffe dürfen nur auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüll- und Umschlagfläche erfolgen. Zur Kostenminimierung empfiehlt es sich, hierfür die Werkstatt zu nutzen. Anderenfalls ist eine gesonderter Abfüll- und Umschlagfläche zu planen. Die Fläche muss den Wirkungsbereich zuzüglich einer Ablauf- oder Staufläche bis zur Abtrennung von anderen Flächen umfassen. Bei der Befüllung von Lagerbehältern gilt als Wirkungsbereich die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am Lagerbehälter zuzüg-

lich beidseitig 2,5 m. Bei der Entleerung von Behältern mittels Absaugen gilt dies entsprechend, jedoch genügt ein Zuschlag von beidseitig 1 m.

Stellplätze für Unfallfahrzeuge sowie Lagerung von mit Betriebsmitteln verunreinigten Fahrzeugteilen

Unfallfahrzeuge, in denen noch Betriebsmittel enthalten sind, müssen auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Dichtfläche abgestellt werden.

Ölverunreinigte Fahrzeugteile (Motoren, Getriebe usw.) sind auf einer überdachten, flüssigkeitsundurchlässigen Dichtfläche zu lagern.

Bereitstellen von gebrauchten Kraftfahrzeugen für den Verkauf

Sofern es sich um abgemeldete, betriebsfähige Gebrauchtfahrzeuge handelt, bei denen sichergestellt ist, dass keine Betriebsflüssigkeiten austreten, bestehen bezüglich der Abstellfläche keine besonderen Anforderungen.

Waschplatz, Waschhalle oder Waschstraße

Die Bodenflächen sind – um eine Boden- und/oder Grundwasserverunreinigung auszuschließen – dauerhaft flüssigkeitsdicht und mediumbeständig herzustellen (vgl. DWA-M 771, Abschnitt 5), Fugen sind – sofern keine Fugenbleche verwendet werden – elastisch und dauerhaft abzudichten. Eine Befestigung nach TRwS 786 ist jedoch nicht erforderlich.

Zur Minimierung des Wasseranfalls sind die Bodenflächen gegen andere Flächen abzugrenzen (Bordsteine, Schwellen, Rinnen) und sollten in der Regel überdacht und gegen Schlagregen geschützt sein. „Unbefestigte“ Waschplätze (z. B. Schotter, Rasengitter, Öko-Pflaster) sind unzulässig.

Bei maschineller Fahrzeugreinigung ist eine weitestgehende Kreislaufführung des Waschwassers vorzusehen (dies ist Stand der Technik).

Tankstelle oder Eigenverbrauchstankstelle

Die Anforderungen ergeben sich aus der AwSV, der TRwS 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ sowie deren Teile 2 „Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harn-

stofflösung“ und Teil 3 „Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Ethanol und Ottokraftstoff“.

Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung der Abwässer hat unter Berücksichtigung der Entwässerungssatzung des Abwasserbeseitigungspflichtigen⁵ zu erfolgen.

Bei mineralölhaltigem Abwasser müssen die Anforderungen des Anhangs 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“ der Abwasserverordnung (AbwV) berücksichtigt werden. Die Einleitung dieses Abwasserteilstroms in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) bedarf grundsätzlich einer Genehmigung nach § 58 WHG durch die obere Wasserbehörde. Gemäß § 61 Absatz 2 LWG entfällt die Genehmigungspflicht, wenn die Anforderungen nach dem Stand der Technik erfüllt werden (hier: Teil E Absatz 2 bzw. Absatz 4 Anhang 49 AbwV), die Einleitung vom Abwasserbeseitigungspflichtigen im Einzelfall nach seiner Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage genehmigt ist und diese Genehmigung den Anforderungen des § 58 Absatz 2 WHG entspricht. Es wird empfohlen, frühzeitig die erforderliche Genehmigung zu beantragen, damit dadurch das Baugenehmigungsverfahren möglichst nicht verzögert wird.

Abscheideranlagen sind nach DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 zu bemessen, einzubauen und zu betreiben. Dies umfasst auch eine regelmäßige Generalinspektion (einschließlich Dichtheitsprüfung) in Abständen von nicht mehr als 5 Jahren.

WEITERGEHENDE INFORMATIONEN

Weitere detaillierte Informationen zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung können dem landesweit verbindlich eingeführten Merkblatt „Mineralölhaltige Abwässer und Abfälle“ des LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, heute: Landesamt für Umwelt) vom Juni 2012 entnommen werden.

Bitte beachten Sie auch die Planungshinweise „Antragsunterlagen – Allgemeine wasserrechtliche Anforderungen“ und Planungshinweise „Antragsunterlagen – Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd.

⁵ Dies sind in der Regel die kreisfreien Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden

Diese und weitere Informationen finden Sie im Internet zum Beispiel unter folgenden Adressen:

- Die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“:
www.bmub.bund.de/P4372/ oder <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>
- Die TRwS sind online zu erwerben im DWA-Shop:
<http://de.dwa.de/>
- Merkblatt „Mineralöhlhaltige Abwässer und Abfälle“ des LUWG:
<https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7962>
- Arbeitshilfen, Merkblätter und Planungshinweise der SGD'en zum Thema wassergefährdende Stoffe:
<https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963>
und
<https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/>